

38. 1. Kann der Generalversammlungsbeschluß einer Aktiengesellschaft, durch den die Bilanz genehmigt wird, auch deshalb wegen Gesetzesverletzung angefochten werden, weil Aktivposten in der Bilanz unter falscher Bezeichnung erscheinen?

2. Wie sind Aufwendungen zur Verbesserung von Betriebsgegenständen bilanzmäßig zu behandeln? Kommt es immer darauf an, ob die Betriebsgegenstände Eigentum der Aktiengesellschaft sind?

§§ 261, 271.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Oktober 1913 i. S. Bayerische Braunkohlenindustrie-Aktiengesellschaft (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. II. 360/13.

I. Landgericht Amberg.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die beklagte Aktiengesellschaft hatte bei ihrer Gründung für 2000000 \mathcal{M} von den 1000 Aktien der Gewerkschaft R. 999 zu

Eigentum erworben und sich den letzten Kurs mit der Abrede verpfänden lassen, daß sie alle darauf entfallenden Zinsen selbst zu zahlen habe. Dieser Weg war gewählt worden, damit die Gewerkschaft als solche fortbestände und rechtliche Zweifel hinsichtlich des Fortbestandes vermieden würden. In ihren Bilanzen pflegte die Beklagte einen Aktivposten „Kuzenkonto“ zu bilden, der das gesamte Eigentum der Gewerkschaft, in verschiedene Unterabteilungen wie Grundstücke, Maschinen, Berechtigungen (d. h. Bergwerkseigentum) zerlegt, enthielt. So auch in dem Bilanzentwurf auf den 31. März 1910, worin das Kuzenkonto mit 6385991,89 *M* abschloß.

In der Generalversammlung vom 30. Juli 1910 wurde die Bilanz genehmigt. Der Kläger, ein überstimmter Aktionär, erhob Anfechtungsklage mit der Begründung, die Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz seien verletzt. Nur die Kuzen, behauptete er, hätten als Aktiva in die Bilanz aufgenommen werden dürfen; der dafür anzusetzende Anschaffungswert habe nicht höher sein dürfen als 2000000 *M*. Die Beklagte berief sich darauf, daß sie außer dem Ankaufspreise der Kuzen an Anschaffungen für die Gewerkschaft und an Betriebskosten über 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark, jedenfalls mehr als 4385991,89 *M* aufgewandt habe.

Der erste Richter gab der Klage statt und erklärte den Beschluß für nichtig. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision führte zur Abweisung der Klage aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Bilanzaufstellung schon darin erblickt, daß die Beklagte die einzelnen Bestandteile des Gewerkschaftsvermögens in ihrer Bilanz namhaft gemacht hat. Da diese Bestandteile Eigentum der Gewerkschaft seien, die eine selbständige juristische Person neben der Beklagten bilde, so hätten sie nur in der Gewerkschaftsbilanz als Aktivum aufgeführt werden dürfen. Es komme nicht darauf an, ob es möglich gewesen wäre, die Endsumme von 6385991,89 *M* auf andere Weise zu gewinnen. Der Grundsatz der Bilanzwahrheit verlange, daß nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Einzelpositionen, aus denen sich ein Aktivum zusammensetzt, den Vorschriften entsprechend aufgeführt würden.

Diese Erwägungen des Berufungsrichters tragen das Urteil nicht. Allerdings gibt es Fälle, in denen die Einsetzung eines Aktivums unter falsche Bezeichnung einen Verstoß gegen § 261 HGB. enthält. Es läßt sich denken, daß die unrichtige Bezeichnung Zweifel wachrufen kann, ob die Bestimmungen über die Bewertung der Aktiven zutreffend angewendet sind. In einem solchen Falle greift der begangene Fehler über die bloße Unrichtigkeit des Ausdrucks hinaus und gewinnt sachliche Bedeutung, kraft deren er ebenso wie ein falscher Wertansatz behandelt werden muß. Allein von den Bilanzen der Beklagten erweckt keine einzige den Anschein, als ob das Bergwerk im Rechtsinne der Beklagten gehörte. Überall, insbesondere auch in der hier angefochtenen Bilanz auf den 31. März 1910, erscheinen die bezüglichen Werte unter dem Titel „Gewerkschaft R., Kugenkonto“. Damit wurde die Tatsache, daß die Gewerkschaft als von der Beklagten gesonderte Person fortbestand und die Beklagte Gewerkin war, deutlich zum Ausdruck gebracht. Erläuternde Bemerkungen finden sich in den Geschäftsberichten hinzugefügt; in dem Berichte vom Mai 1907 ist z. B. gesagt, die für den Ausbau der Gewerkschaft gemachten Aufwendungen seien dem Kugenkonto zugeschrieben worden. Wenn die Beklagte unter solchen Umständen in der Bilanz auch die Gegenstände bezeichnete, auf welche die Aufwendungen gemacht waren, so mag sich die Zweckmäßigkeit dieser den Geschäftsbericht in die Bilanz hineinziehenden Behandlungsweise allerdings bezweifeln lassen. Eine gesetzwidrige Unklarheit über die Bewertung wurde hierdurch aber nicht erzeugt. Von einer Verletzung des § 261 HGB. kann, soweit nur die Nennung der Bergwerksbestandteile in Betracht kommt, keine Rede sein.

Das Oberlandesgericht hat weiter auch die Höhe des Wertansatzes beanstandet. Freilich schließt es sich nicht dem Kläger an, der unter Berufung auf § 261 Nr. 2 HGB. nur die bei Erwerb der Kuxe gezahlten 2000000 M als bilanzfähiges Aktivum gelten lassen will. Das Oberlandesgericht gibt zu, daß die Aufwendungen, die die Beklagte nach dem Erwerbe gemacht hat, um das Bergwerk in Betrieb zu bringen, irgendwie berücksichtigt werden müssen. Es sieht hierin aber Forderungen gegen die Gewerkschaft und ist der Meinung, daß sich der Wert der Forderungen im Hinblick auf die Vermögenslage der Schuldnerin zurzeit nicht beurteilen lasse. Auch

in diesem Punkte kann dem Oberlandesgerichte nicht beigetreten werden. Wie feststeht, sind die Gelder gezahlt worden, um Grubenfelder, Grundstücke, Maschinen usw. anzuschaffen und die Betriebskosten zu bestreiten. Daß diese Summen darlehnsweise gegeben worden wären, hat der Kläger nicht behauptet; in Übereinstimmung mit der Beklagten geht er von einer endgültigen Hergabe der Gelder aus. Der Gedanke an Zahlungen behufs späteren Rückempfangs wird durch die Sachlage auch ausgeschlossen. Darlehen stellen die Zahlungen der Beklagten ebensowenig dar, wie bei einem gewerkschaftlichen Betriebe im eigentlichen Sinne die Zinsen der Gewerkschaftlichen Betriebe sind. Es handelte sich um Aufwendungen, wie sie der Eigentümer zur Verbesserung seiner Sache macht. Die Beklagte verlangte von niemandem Wiedererstattung, sondern suchte und fand ihren Nutzen in der Wertsteigerung, die das Bergwerk durch die Aufwendungen erfuhr.

Wurden hiernach Forderungen durch die Geldleistungen nicht begründet, so kommt die Zahlungsfähigkeit der Gewerkschaft als Bewertungsfaktor nicht in Betracht. Es läßt sich dann aber auch nichts dagegen erinnern, daß der Geldbetrag der Aufwendungen unter den Aktiven der Bilanz aufgeführt wurde. Zahlungen zur Verbesserung von Betriebsgegenständen — im Gegensatz zu Zahlungen, die gegenüber der Abnutzung nur zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes dienen — schaffen neue Werte und sind der Nr. 3 des § 261 HGB. zu unterstellen. Sie dürfen in voller Höhe angesetzt werden; bleibt der Wert der Verbesserung hinter der Zahlung zurück, so ist ein entsprechender Betrag abzuschreiben. Das wird, soweit zu ersehen, auch von der bisherigen Rechtsprechung angenommen (vgl. das Urteil des IV. Straff. des RG.'s in Goldheims Monatschr. 1904 S. 192). Die Besonderheit, die der hier vorliegende Fall aufweist, wo das Bergwerk dem Rechte nach nicht im Eigentum der Beklagten steht, vermag eine abweichende Behandlung nicht zu rechtfertigen. Wirtschaftlich liegt die Sache genau so, wie wenn die Beklagte Eigentümerin wäre. Da ihr von den 1000 Ruten der Gewerkschaft 999 gehören und der tausendste verpfändet ist, hat sie nach jeder Richtung die freieste Verfügung. Die Wertverbesserung durch Aufwendungen auf das Bergwerk kommt ihr allein zugute; der Umstand, daß sie Ruteninhaberin ist, ändert hieran nichts. Daher

geht es nicht an, bei Aufstellung der Bilanz, für welche wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein müssen, die gemachten Aufwendungen beiseite zu setzen.

Daß die Beklagte in der Zwischenzeit zwischen dem Erwerbe der Ruze und dem 31. März 1910 mindestens 4385991,89 *M* in das Bergwerk hineingesteckt hat, war in erster Instanz vom Kläger bestritten worden. Nachdem aber das Landgericht auf Grund der Aussage des Zeugen U. den Beweis für geführt erachtet hatte, wurde das Bestreiten im zweiten Rechtszuge nicht wiederholt. In der Verhandlung vor dem jetzt erkennenden Senat hat auch der Vertreter des Revisionsbeklagten auf Befragen seine Auffassung dahin kundgegeben, daß die Höhe der Aufwendungen unstreitig geworden sei. Bei dieser Sachlage war der einzige sachdienliche Angriff, den der Kläger hätte erheben können, der, daß die Wertsteigerung den Betrag der verausgabten Gelder nicht erreicht habe und daß deshalb Abschreibungen hätten stattfinden müssen. Ein solcher Angriff ist in den Vorinstanzen nicht erhoben worden.“ . . .